

H a u p t s a t z u n g

DER ORTSGEMEINDE KLEINNIEDESHEIM

vom 27.07.2009

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kleinniedesheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2009 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt **Öffentliche Bekanntmachung**

§ 1 **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Heßheim. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter der Adresse „<http://www.vghessheim.de>“

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen, und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in den Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus Schloss Kleinniedesheim, Großniedesheimer Str. 1 bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen. Dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Heßheim. Sofern dies wegen der Erscheinungsweise des Amtsblattes zeitlich oder wegen des Umfangs des zu veröffentlichenden Schriftstückes aus Platzgründen nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntgabe an der Bekanntmachungstafel am Schloss Kleinniedesheim, Großniedesheimer Straße 1. Der Aushang soll einschließlich des Tages des Aushangs mindestens 2 Tage dauern, sofern sich aus den Umständen nicht eine kürzere Aushangszeit ergibt.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt oder in der Zeitung "Die Rheinpfalz".

§ 3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde können nach Maßgabe des § 17 a GemO einen Bürgerentscheid beantragen.

2. Abschnitt Ausschüsse des Ortsgemeinderates

§ 4 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau-, Planungs-, Landwirtschafts- und Weinbauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kindergarten, Sport und Kultur
- Friedhofs-, Grünflächen- und Umweltausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder in diesen Ausschüssen soll mindestens 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter betragen. Eine hiervon abweichende Zusammensetzung ist im atypischen Einzelfall zuvor Vermeidung der Überlastung bei kleineren Fraktionen möglich.

(4) Bei einer vor der Sitzung beim Vorsitzenden bekannt gegebenen Verhinderung des ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitgliedes kann dieses Mandat durch ein in der Rangfolge nach dem Ergebnis der Kommunalwahl dieser Fraktion und in diesem Gremium nicht vertretenes Ratsmitglied wahrgenommen werden.

§ 5 **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein im Rahmen der Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Ortsgemeinderates.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten, sofern die Unterrichtung nicht durch Übersendung der Sitzungsniederschrift erfolgt.

§ 6 **Wahl der Ausschüsse**

(1) Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelung des Abs. 1 zunächst die in § 4 Abs. 3 bestimmte Zahl von Ratsgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 7
**Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates
auf den Ortsbürgermeister**

Dem Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 € im Einzelfall.
2. Aufhebung von Rechten an Grundstücken gem. §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Löschung, Rangänderung, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderung von Pfandrechten und dgl.), soweit es sich um ständig wiederkehrende Fälle geringerer Bedeutung handelt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall.
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Ortsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses.
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
6. Entscheidung über Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

3. Abschnitt
Zahl und Stellung der Ortsbeigeordneten

§ 8
Zahl der Ortsbeigeordneten

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Ortsbeigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden 2 Geschäftsbereiche gebildet.

4. Abschnitt
**Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Ortsbeigeordnete
und sonstige Inhaber von Ehrenämtern**

§ 9
**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des
Ortsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,00 € für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,00 €.

(2) Für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die keine Ausschussmitglieder sind eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,00 €.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungsverordnung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO).

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer-, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden nicht auf die Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ 12 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer-, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Der Stundensatz für die Entschädigung wird festgelegt auf 9,00 €

Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

5. Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 27.08.2004 außer Kraft.

Kleinniedesheim, den 27.07.2009

gez.

(Merkel)

Ortsbürgermeister